

LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Sgr.

Redacteur: **Held.**

Bei allen Postämtern und Buchhandlungen vierteljährlich 22½ Sgr. franco.

Insertionsgebühr: 1½ Sgr. pro Petitzeile.

Die geehrten hiesigen Abonnenten der Locomotive, welche von der Haupt-Expedition aus bedient werden, wollen den Pränumerations-Betrag pro November nur gegen eine gedruckte, mit dem blauen Stempel des Verlegers versehene Quittung verabsolgen lassen.

Die Hinrichtung der Könige.

(Schluß.)

Diese Tyrannei der königlichen Souveränität dauerte so lange, bis sich eine andere Souveränität geltend machte, bis sie die Gemeinen für die höchste Gewalt der Nation erklärten. Die Gnade Gottes, welche sich der König bis dahin zugeschrieben hatte, beanspruchte jetzt der neugebildete „Justizhof,“ indem er erklärte, er sei seiner Rechtsgewalt versichert, „kraft der von Gott und dem Königreich ihm übertragenen Vollmacht.“ — Die Anklage lautete: „daß er, ausgestattet mit einer beschränkten Macht, kraft und in Gemäßheit der Gesetze des Landes, und nicht anders zu regieren, versucht habe, nach seinem eigenen Willen zu herrschen und mit dieser Absicht hochverrätherisch und böswillig gegen das gegenwärtige Parlament und das dadurch vertretene Volk Krieg geführt habe.“ — Johann Cooke, im Namen der Gemeinen, klagte: „ob des bemeldeten Hochverraths und der andern Verbrechen im Namen des bemeldeten Volks von England den bemeldeten Karl Stuart als einen Tyrannen, Hochverräther, Mörder und als einen öffentlichen und unerbittlichen Feind der Republik von England an.“ — Karl leugnete die Vollmacht „dieser neuen ungesetzlichen Gewalt,“ wie er den Gerichtshof nannte; — dieser Gerichtshof war allerdings vom Hause der Gemeinen ohne Zuziehung der Lords gebildet worden. Der König führte an, daß er von seinen Unterthanen nicht gerichtet werden könne; — es war dies freilich durch kein Gesetz bestimmt, und Bradshaw mühte sich, ohne rechtliche und historische Stützpunkte, die Verantwortlichkeit der Könige zu beweisen, hatte aber vorher Karl's Einwand mit der brutalen und unsinnigen Aeußerung zurückgewiesen: „Gefangene haben die Berechtigung des Gerichtshofes nicht in Frage zu stellen.“ — Das Gericht hatte also nur die Berechtigung eines auf der Revolution basirenden Kriegesgerichtes in Anspruch nehmen können, seine Competenz als Justizhof ist aber durchaus bestreitbar und

seine juridischen Formalien waren nur Spiegelfechterei, nach welchen einem Könige das Leben ohne ein vorher anerkanntes Gesetz abgesprochen wurde. Viel wichtiger ist der Vorwurf, daß dem Könige nicht gestattet gewesen sei, seine Entschuldigung vorzubringen. Karl hatte sich selbst aller Erwiderung begeben, indem er meinte, er sähe wohl ein, daß ein „garstiges Urtheil“ über ihn gefällt werden würde. Erst nach dem Erkenntniß verlangte er das Wort, aber vergeblich; und schwerlich hätte er sich von den Beschuldigungen frei machen können. Es lag eine harte, schmählische Tyrannei, ein vierjähriger, blutiger Bürgerkrieg vor, den er, wenn auch, wie einige Historiker behaupten, nicht angefangen, doch hervorgerufen hatte. Die Beschuldigung: er habe sich als Feind der Republik gezeigt, ist allerdings unsinnig, doch auch von keiner Wichtigkeit. Obgleich sein Tod durch die Majorität des Parlaments bestimmt wurde, so ist doch erwiesen, daß der eigentliche Volkswille ihn nicht gefordert hatte.

Betrachten wir jetzt das andere blutige Exempel der Geschichte, die Hinrichtung Ludwigs XVI.

Ludwig war ganz das Gegentheil des englischen Karl's. Dieser vertrat die hartnäckige Willkür seines Vaters, Jener war das Opferlamm für die Sünden der Väter; dieser forderte den Unwillen des Volkes heraus, Jener war zu schwach, ein Volk, an dem jahrhundertlanger Frevel verübt war, mit der Königsherrschaft auszuföhnen; Dieser war anmaßend und tyranisch, Jener furchtsam und ängstlich; Karl opferte seinem Muthwillen und seiner Tyrannei das Leben der Unterthanen, Ludwig erbleichte und entsetzte sich vor dem vergossenen Blute, dessen Lauf er in seiner Schwäche nicht hemmen konnte; Karl nannte sich in seinem unbeugsamen Starrsinn noch auf dem Blutgerüste einen Märtyrer des Volks, Ludwig kann mit mehr Recht ein Märtyrer der Könige heißen. Nach einer Seite nur findet sich eine auffallende Uebereinstimmung zwischen beiden: sie waren Beide schwankend in ihrem Thun und versteckt und betrügerisch in ihren Unterhandlungen.

Wir sehen vor Ludwigs Verurtheilung zwei Principien im Streite mit einander. Das eine fordert eine juristische Untersuchung und ein rechtskräftiges Erkenntniß, wie in England; das andere, durch Marat und Robespierre vertreten, fordert die Tödtung des Königs unbedingt als einen Act der Revolution. „Seine Verbrechen und das Wdhl des Volks verlangen dieses Sühnopfer!“ sagten sie. — Dennoch sollte das Recht der Gewalt einem incompetenten Criminalrecht weichen; man setzte eine sogenannte Gerichts-Commission ein. Aus diesem letzteren Gesichtspunkte kann der ganze Prozeß des französischen Königs auf keine Billigung Anspruch machen. Wenn in England die Verantwortlichkeit des Königs durch kein Gesetz bestimmt war, so hatte dagegen die französische Constitution seine Unverletzbarkeit unbedingt ausgesprochen, und diese wurde von Mailhe mit unhaltbaren Gründen angefochten. Die Vollmacht, den König zu richten, gab sich der National-Convent auf eigenmächtige Weise selber.

Die Anklage gegen Ludwig XVI. war die auf „Hochverrath,“ weil er die Schätze des Vaterlands vergeudet, die Freiheit des französischen Volkes angegriffen und fremde Mächte zum Kriege gegen Frankreich aufgerufen habe.“ Waren diese Beschuldigungen gleich den gegen Karl I. erhobenen ähnlich, so entbehrten sie dennoch der factischen Begründung jener. Die Schuld an dem National-Bankerut konnte ihn im Ernste nicht treffen; für einen unmittelbaren Angriff auf die Freiheit der Nation lagen keine Beweise vor; die Beschuldigungen eines geheimen Verkehrs mit den feindlichen Nationen verringerten sich auf Briefwechsel mit ausgewanderten Brüdern und auf weit ausholende Entwürfe einer Contrerevolution, welche sich aus den ohne erforderliche Form in Beschlag genommenen Briefen ergaben. Aber auch für dieses Vergehen, selbst wenn es, statt beabsichtigt, ausgeführt worden wäre, bestimmte die Constitution nur Thron-Entsetzung. — Dennoch sank das Gauveil auf den gebeugten Nacken, der sich schon seit Jahren nicht mehr mit Majestät erhoben hatte.

Es findet also auch hier der Satz, den wir oben ausgesprochen: „die Revolution hat ihr eigenes Recht“ seine Anwendung, und so wäre man nach Robespierre's und Marat's Antrag zu demselben Resultate „sans phrase“ und ohne juristische Spiegelscherelei gelangt.

Es steht zu vermuthen, daß man durch die beiden hier vorgeschrittenen Gewaltmaßregeln die neue Verfassung gegen alte Präventionen sicher stellen wollte. Die neuere Zeit hat sich nicht so ängstlich gezeigt. Man entsetzte Karl X. nur des Thrones, ohne ihn an Leben oder Freiheit zu beeinträchtigen; man betummerte sich sogar in der ersten Zeit der jüngsten Februar-Revolution um die Person Ludwig Philipp's gar nicht. Man fürchtet also die Person der Präventen nicht im Mindesten, wohl

wissend, daß man sich gegen die Intriguen ihrer Parteien selbst durch Todesurtheile nicht sichern kann. (R. Springer.*)

Deutsches Reich in spe.

— Berlin. In der Sitzung des Parlaments wurde über das Amendement Philipps in Einschluß mit Art. 1. des Verfassungs-Entwurfs: „Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Gebiet des Preussischen Staates. Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbindung mit dem Preussischen Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet, ein gleichzeitig mit dieser Verfassungs-Urkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher feststellen“ — zur Abstimmung gebracht. Während dieser Zeit tritt ein neu erwählter Abg. Kottels ein, und verlangt, an der Abstimmung Theil zu nehmen. Man streitet darüber. Der Abg. von Berg ermahnt, das Resultat nicht durch unwürdige Mittel herbeizuführen. Der Präsident ruft den Abg. von Berg zur Ordnung. Dieser reklamirt. Man stimmt über den Ordnungsruf ab und verwirft ihn mit einer Majorität von 2 Stimmen. Darüber wird der Herr Präsident Grabow sehr gerührt. Er erklärt, daß er stets gesucht habe, die Leidenschaften mit Freundlichkeit und Güte zu besänftigen, daß er in der letzten Zeit aber öfters in der Minorität geblieben sei und daraus schließen müsse, daß er das Vertrauen nicht mehr besitze. Umsonst nimmt v. Berg seinen Protest gegen den Ruf zur Ordnung zurück, man drückt vergebens dem Präsidenten sein Vertrauen aus, vergebens stimmt man ein zweites Mal mit einer Majorität von 173 Stimmen für den Ordnungsruf, der Herr Präsident legt sein Amt nieder. (ei, ei, Hr. v. Grabow, daß ein Staatsmann so empfindlich sein? Wenn wir nicht wüßten, daß Sie ein Mann wären, und noch obenein ein ziemlich bejahrter, wir hätten glauben können, Sie seien ein junges Mädchen, das erst kürzlich die Pension verlassen hat.) — Der Teltower Kreis hat Herrn v. Bodelschwingh als Abgeordneten gewählt (Du stolze Rechte, freue Dich!) — General von Psuel hat dem Könige Vorschläge zur Auflösung der Gardes vorgelegt. Es wird daselbst Rücksicht genommen, daß durch das Fortbestehen der Gardes die Gleichmäßigkeit innerhalb der Armee beeinträchtigt werde, und daß die Zwecke, um derenwillen nach den Freiheitskriegen ihre Stiftung stattfand, theils erreicht, theils nicht mehr zeitgemäß sind, die bestehenden Garde-Regimenter sollen demnach unter die Armee-Corps vertheilt werden. (Ach, so würden wir also unsere

*) Es bedarf wohl nicht erst der Verwahrung: man möge mich nicht mit einem Spucknapfleser gleiches Familien- aber andern Taufnamens, welcher sich als Mitglied an jersollen Räter-Deputationen betheiliget hat, verwechseln. Robert Springer.

Gardelieutenants verlieren? wer hätte das gedacht?)
 — Das linke Centrum, welches bisher nach seinem
 Versammlungsorte Partei-Mielenz hieß, würde von
 jetzt ab nach dem neuen „Partei-Caspary“ zu nen-
 nen sein. —

— Berlin. (Was Sitte ist, das ist Ge-
 setz.) So lange die Menschheit existirt, so lange
 existirt auch die Sitte, den Todten ein anständiges
 Begräbniß zu sichern. Bei den rohesten und wil-
 deften, wie bei den gebildetesten Völkern findet man
 diese Sitte. Wenn daher den am 16. Oktober ge-
 fallenen Arbeitern ein feierliches Leichenbegängniß
 veranstaltet wurde, so geschah nichts, das die Sitten
 beleidigt hätte, sondern nur etwas, das vor Gott
 und Menschen Recht war. Gleichwohl fand das
 Polizei-Präsidium eine unerlaubte Volksversammlung
 darin. Ein geringer Grad von Schlichtheitsgefühl
 hätte hingereicht, um der genannten Behörde die
 Ueberzeugung zu gewähren, daß in diesem Leichen-
 begängniß unmöglich etwas Strafbares enthalten sein
 könne und daß selbst für den Fall, dasselbe verstoße
 gegen den Buchstaben eines mangelhaften Gesetzes,
 es dennoch mit dem Geiste des Gesetzes sehr wohl
 verträglich sein könne. Pietät gegen die Todten ist
 unter keinen Umständen eine Polizei-Contravention.
 War jene Leichenfeier aber in den Augen der Po-
 lizeibehörde etwas Strafbares, so war es ihre Pflicht,
 dieselbe zu verhindern; sie dürfte sich nicht damit
 begnügen, die Theilnehmer hinterher zur Bestrafung
 zu bringen, so wie es Pflicht der Polizei ist, ein
 Verbrechen, einen Diebstahl zu hindern, wenn sie
 vor Ausführung desselben Kenntniß davon erhält,
 und sie sich nicht darauf beschränken darf, ihn hin-
 terher zu bestrafen. Indem die Polizeibehörde et-
 was in ihren Augen Strafbares duldet, rubig mit
 ansah, machte sie sich aber einer unverantwortlichen
 Schwäche schuldig. — Wie sehr aber das Polizei-
 Präsidium im Unrechte war, wenn es eine Leichen-
 feierlichkeit für eine unerlaubte Volksversammlung
 hielt, leuchtet ein, wenn man erwägt, daß alsdann
 auch als eine unerlaubte Volksversammlung ange-
 sehen werden muß, wenn bei Veranlassung einer
 Parade, der Einholung einer hohen Person oder bei
 einem Anritte des Königs durch die Stadt sich viele
 Menschen zusammenfinden, um die Parade, die Ein-
 holung mit anzusehen, oder um dem Könige bei sei-
 nem Umzuge durch die Stadt ein Vivat zu bringen.
 Es giebt leider noch Verbrechen genug, deren Ver-
 hütung, Entdeckung und Bestrafung die Polizeibe-
 hörde genugsam beschäftigen könnte, ohne daß sie
 nöthig hat, an einer durch die Sitte aller Völker
 und aller Zeiten gebotenen Handlung ihren Eifer
 zu beweisen.

— Wien. Der Kaiser von Oesterreich hat den
 Reichstag bis zum 15. November vertagt und ihn
 dann nach Kremzien (einem zwischen Olmütz und
 Brünn gelegenen Schlosse) berufen. Hieran möge
 sich die Berliner National-Versammlung ein Beispiel
 nehmen und sich immer hübsch rechts halten, sonst
 könnte es ihr passieren, daß sie nach Seltow verlegt
 würde.

— Frankfurt. Die Herren vom Reichstage
 wollen in Wien Ruhe und Ordnung herstellen.
 Bassermann sagt: man werfe dem Reichsministerium
 vor, daß es Polizei mache; eine Polizei aber, die
 solche Bestrebungen unterdrücke, mache sich um das
 Vaterland verdient. (Wir werden euige Fahnen Lor-
 beerkränze in Bereitschaft halten.) Die freie Republik
 habe für gut befunden, das Vereinsrecht zu regeln,
 und es werde sich fragen, ob nicht Deutschland Maß-
 regeln ergreifen solle, wie eine Republik sie ergri-
 fen habe. (Dann bitten wir aber um die Maßregel,
 wodurch sie eine Republik geworden ist. Wenn es
 gilt, einen faulen Fleck zu bemänteln, o, dann seid Ihr
 gleich mit Eurer freien Republik Frankreich, Amerika
 und mit Euerem großen England da; wenn es darauf
 ankommt, freie Maßregeln zu ergreifen, dann wen-
 det Ihr Euch von Eueren großen republikanischen Mu-
 stern ab, weil der Grundsatz der constitutionellen
 Monarchie ein anderer sei, als der einer Republik.)

— Man spricht davon, daß man in Petersburg jetzt
 vollkommen von der Nothwendigkeit durchdrungen
 sei, die Centralgewalt auf alle thunliche Weise zu
 stützen, so wie auch, daß man dort bereits die Form
 der Anerkennung für diese gefunden hat. (Sehr na-
 türlich, lernt nur erst die Menschen kennen, und Ihr
 werdet bei den meisten so viel Uebereinstimmung der
 Gesinnung finden, daß Ihr Euch zum Freundschafts-
 bunde hingezogen fühlt.) — Der Abgeordnete Ziß
 von Mainz, welcher mit Simon und Schlössel in
 gleicher Untersuchung ist, wird nicht dem Spruch
 der hiesigen Gerichte, sondern dem des Mainzer Re-
 quisitionengerichtes nach den Rechtsbegriffen des Code
 penal unterworfen werden. —

Republik Frankreich.

— Paris. Man will hier wissen, daß Carl
 Albert, nach dem Abhau des Waffenstillstandes am
 20. October, den Ticino überschritten und die Feind-
 seligkeiten mit Radezky wieder begonnen habe. Die
 steigende Volksbewegung soll die sardinische Regie-
 rung zu diesem Schritte bewogen haben. Herr Ba-
 side und Lord Normanby sollen dem sardinischen
 Gesandten eröffnet haben, daß sie von der Vermit-
 telung mit Oesterreich, die Sardinien nicht mehr
 wünsche, abstünden. (Sehr recht, die Freiheit läßt
 sich nicht vermitteln, sie läßt sich jetzt nur noch er-
 beuten.) — Die Wahl des Präsidenten wird wahr-
 scheinlich am 10. Dezember statt finden. — Louis
 Bonaparte hat sich ein Organ „die demokratische und
 sociale Republik“ gegründet (mit Speck fängt man
 Mäuse.) — Lamoricière und Cavaignac setzen eine
 allgemeine Volksbewaffnung, einen Landsturm, in's
 Werk. (Ein Bürgerbrief ist dazu nicht erforderlich.)
 — Dem demokratischen Abgeordneten Dr. Gwerbeck
 für den Berliner Congress ist als Instruction u. A.
 das Streben nach Republikanisirung Italiens mitge-
 geben worden.

Mittheilungen.

— (Rundschreiben des Reichsministers des

Innern an die Ministerien des Innern der deutschen Einzelstaaten.)

Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung hat bei der ersten Berathung des Entwurfes der Grundrechte des deutschen Volkes, Artikel VII., nachstehende Beschlüsse gefaßt:

§. 25. Das Eigenthum ist unverleßlich. Das geistige Eigenthum steht unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern.

Es bleibt den Einzelstaaten überlassen, die Durchführung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

§. 26. Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind für die todte Hand im Wege der Reichsgesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§. 27. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle anderen, einem Grundstück oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte;
- 2) die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemptionen und Abgaben jeder Art;
- 3) die aus dem guth- und schutzherrlichen Verbandsentspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

§. 28. Alle übrigen, unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältnis der Berechtigten oder des Verpflichteten, insofern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung einer oder der anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück, weder durch das Gesetz, noch durch Vertrag, noch durch einseitige Verfügung mit einer unablösbaren Rente belastet werden.

Alle Zehnten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. Die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 29. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

§. 31. Die Familienfideikomnisse sind aufgehoben.

Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Die Bestimmungen über die Familienfideikomnisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Gleiche Bestimmungen, wie für die Familienfideikomnisse, gelten für die Stammgüter.

§. 32. Aller Lebensverband ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 33. Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Wenn gleich diese Bestimmungen einer nochmaligen Lesung und Beschlußnahme unterliegen, bevor sie für ganz Deutschland als Gesetz verkündet werden können, so ist doch mit aller Wahrscheinlichkeit voranzusehen, daß die Hauptgrundsätze, welche bei der ersten Berathung aufgestellt wurden, und theils die unentgeltliche Aufhebung, theils die Ablösbarkeit verschiedener Reallasten aussprechen, im Wesentlichen auch bei der zweiten Berathung ungeändert, jedenfalls ohne weitere Beschränkungen zum Nachtheile der bisher Verpflichteten werden angenommen werden.

Es können nur mehr wenige Wochen verfließen, bis die zweite Berathung der Grundrechte des deutschen Volkes beendet sein wird.

Das Reichsministerium des Innern sieht sich hierdurch, um die Durchführung dieser Beschlüsse, wodurch viele auf dem Landvolke haftende, zum Theil sehr beschwerliche Lasten, ihrer völligen Aufhebung oder doch Ablösung entgegengeführt werden sollen, so viel als möglich zu beschleunigen, veranlaßt, an alle deutschen Regierungen die dringende Aufforderung zu stellen, daß schon jetzt in allen deutschen Einzelstaaten die Vorbereitungsarbeiten begonnen werden, welche zur möglichst schnellen Verwirklichung jener Beschlüsse dienen können.

Das eigene Interesse aller deutschen Regierungen fordert, daß der großen Masse des deutschen Volks jene materiellen Erleichterungen, die es in Folge der Märzrevolution zu hoffen berechtigt ist, so bald als möglich zu Theil zu werden, daß der Bauernstand in Deutschland von dem Drucke, der Jahrhunderte lang auf ihm gelegen, völlig befreit und durch den unmittelbaren Gewinn, der dadurch für seinen Wohlstand erwächst, zur Ueberzeugung gebracht werde, daß der friedliche und gesetzmäßige Weg, welchen die deutsche Reichsversammlung eingeschlagen, für ihn nicht fruchtlos geblieben ist. Es wird aber auch die möglichste Beschleunigung aller zur Durchführung jener Beschlüsse erforderlichen Maßregeln das Interesse der bisher Berechtigten wesentlich fördern, indem dadurch allein jene Unsicherheit des Besitzstandes und des Werthes von liegenden Gütern aufgehoben werden kann, die seit Monaten andauert und den Realkredit in seinen Grundfesten erschütterte.

Das Reichsministerium des Innern glaubt sich der sichern Erwartung hingeben zu dürfen, daß alle deutschen Regierungen eifrigst bemüht sein werden, dieser Aufforderung zum Wohle der großen Zahl aller Grundeigenthümer bereitwillig zu entsprechen und sich dadurch in der Zufriedenheit der zahlreichsten Volksklasse die sicherste Bürgschaft der Fortdauer eines geordneten Rechtszustandes zu verschaffen.

Frankfurt a. M., den 22. October 1848.

Der Reichsminister des Innern,
Schmerling.

Erklärung.

Ich sehe mich zu der Erklärung genöthigt, daß nicht ich der Verfasser der in der Locomotive und anderen Blättern erschienenen, mit „Robert Springer“, „R. Springer“ und „Springer“ unterzeichneten Artikel bin.
Berlin, 27. October 1848.

Julius Springer, Buchhändler.

Abonnements-Bestellungen für Berlin bitten wir der Verlagsbandlung unfrankirt zuzusenden.

Verlag von **Rudolph Siebmann,**
Friedrichstraße 18

Schnellpressen-Druck von **Ferdinand Reichardt & Co.**
Neue Friedrichstraße 24.